

renden durch finanzielle, ideelle und sonstige Aufwendungen überhaupt erst ermöglicht hat, seine Leistung zu erbringen.

Die Berechtigung und die Verpflichtung, Prüfungsarbeiten in Lehre und Forschung zu nutzen, sind aber noch aus anderen Gründen zu bejahen:

Erstens ist es im Interesse der Gesellschaft unbedingt notwendig, geeignete geistige und geistig-praktische Leistungen, die als Ergebnis der Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Lernenden entstanden sind, nutzbar zu machen. Wird der Zweck solcher Arbeiten nur in der Wissensüberprüfung gesehen, so ist das Vergeuden von gesellschaftlichem Arbeits- und Wissenspotential. Das verlangt natürlich, daß den Studenten Aufgaben gestellt werden, die den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

Zweitens gilt auch für Prüfungsarbeiten von Studenten, die Werkcharakter haben, die Forderung des URG an die Leiter der Einrichtungen, dafür zu sorgen, daß „die Rechte der Urheber in ihrem Verantwortungsbereich verwirklicht werden“ (§ 1 Abs. 2 URG). Dazu gehört zwingend die Verpflichtung, „eine breite Wirkung und Nutzbarmachung aller literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werke, die dem gesellschaftlichen Fortschritt dienen“, zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1 URG).

Die Möglichkeiten der Hoch- bzw. Fachschulen, Prüfungsarbeiten zu benutzen, sind differenziert und von der Art der Arbeiten sowie den Aufgaben der Ausbildungsstätte abhängig. Sie sind gesetzlich auf die der Hoch- bzw. Fachschule übertragenen Lehr- und Forschungsaufgaben begrenzt (§ 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung). Ihre kasuistische Aufzählung im Gesetz ist nicht möglich. Hier müssen die für die Anwendung des § 20 URG maßgeblichen Prinzipien der Abgrenzung Anwendung finden.^{4/} Das bedeutet z. B., daß eine Weitergabe an Dritte grundsätzlich nicht zulässig ist. Die Hoch- oder Fachschule ist aber m. E. — im Unterschied zur Regelung des § 20 Abs. 3 URG, der eine Vergütungspflicht für die betriebliche Nutzung vorsieht, wenn aus dem Arbeitsvertrag oder dem sonst erkennbaren Willen der Partner nichts anderes hervorgeht — nicht verpflichtet, die Nutzung der Arbeiten zu vergüten. Das ergibt sich aus den Besonderheiten des kostenlosen Ausbildungsverhältnisses an Hoch- und Fachschulen. Damit werden jedoch die nichtvermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers (§§ 14 bis 17 URG) nicht eingeschränkt.

Zur Verwertung der Prüfungsarbeiten durch Studenten

Die Berechtigung des Studenten, seine Prüfungsarbeiten im Einvernehmen mit der Hoch- bzw. Fachschule zu verwerten (§ 21 Abs. 3 der Prüfungsordnung), wird in der Regel außerhalb der Ausbildungsstätte realisiert werden. Innerhalb der Ausbildungsstätte wird eine Nutzung dann in Betracht kommen, wenn sich ihre Form nicht mit den in § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben der Hoch- bzw. Fachschule deckt. In diesen Fällen kann der Urheber seine Nutzungsbefugnisse aus § 18 URG voll wahrnehmen. Die Beziehungen zwischen Urheber und Ausbildungsstätte regeln sich in diesen Fällen nach urheberrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach denen des Urhebervertragsrechts (§§ 36 ff. URG).

Daß die Arbeiten nur im Einvernehmen mit der Hoch- bzw. Fachschule genutzt werden dürfen, ist deswegen gerechtfertigt, weil z. B. die Art und Weise des Zustandekommens der Arbeit oder Fragen der Schweigepflicht über bestimmte Forschungsergebnisse u. U. eine Nutzung außerhalb der Ausbildungsstätte unmöglich

machen können. Hier sind also die Interessen der Ausbildungsstätte zu beachten.

Zum Eigentumsübergang an den Exemplaren der Prüfungsarbeit und zu den Befugnissen der Urheber

Nach § 21 Abs. 1 der Prüfungsordnung gehen die abzugebenden Exemplare der Prüfungsarbeiten in das Eigentum der Hoch- bzw. Fachschulen über. Das hat aber keine direkten urheberrechtlichen Konsequenzen. Urheberrechtliche Befugnisse bleiben grundsätzlich — soweit nichts anderes vereinbart ist — sowohl beim entgeltlichen als auch beim unentgeltlichen Übergang des Eigentums am Werkstück beim Urheber. Dies gilt auch bei Eigentumsübertragung kraft Gesetzes. Die begrenzte Nutzungsbefugnis der Hoch- bzw. Fachschule (Nutzung im Rahmen der ihnen in Lehre und Forschung übertragenen Aufgaben) gilt eben nur für diesen Fall. Alle anderen Befugnisse außerhalb des § 21 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung bleiben trotz des Eigentumsübergangs am Werkstück beim Urheber.

Diese Fälle sind insbesondere bei Prüfungsarbeiten wichtig, die Werkstücke der Malerei, Bildhauerei, Grafik, der angewandten Kunst, des Films oder der Baukunst darstellen und in aller Regel nur in einem Einzel-exemplar (Original) angefertigt worden sind. Deshalb zählt § 43 Abs. 2 URG diese (und andere) Werkstücke noch einmal besonders auf und fordert bei Eigentumsübergang die gesonderte Übertragung von Nutzungsbefugnissen.

Für den Eigentümer des Originals besteht sogar die Verpflichtung, dem Urheber auf sein Verlangen Zugang zu seinem Werk zu verschaffen (§ 43 Abs. 3 URG). Des weiteren hat der Urheber das Recht, das Original zurückzukaufen, wenn es durch das Verhalten des Eigentümers in seiner Substanz gefährdet ist (§ 43 Abs. 4 URG). Das gilt auch für Prüfungsarbeiten. Werknutzungsbefugnisse, wie z. B. die Vervielfältigung oder die erste öffentliche Ausstellung, die Verfilmung u. ä., stehen dem Urheber der Prüfungsarbeit außerhalb der Rechte aus § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung allein zu.

Die Hoch- bzw. Fachschulen sollten deshalb insbesondere bei Prüfungsarbeiten künstlerischer Art prüfen, ob es ihren Möglichkeiten und Aufgaben entspricht, diese Arbeiten gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 in Eigentum zu übernehmen, oder ob es zweckmäßiger ist, nach § 21 Abs. 1 Satz 2 eine anderweitige Vereinbarung mit dem Urheber zu treffen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die neue Prüfungsordnung für die Hoch- und Fachschulen wie für die Studenten Klarheit hinsichtlich der Behandlung von Prüfungsarbeiten geschaffen hat. Im Mittelpunkt steht dabei die Aufgabe, die positiven Ergebnisse des Studiums, die sich in den Prüfungsarbeiten niederschlagen, für die weitere Bereicherung des gesellschaftlichen Potentials auf den Gebieten der Wissenschaft, Kunst und Kultur zu nutzen.

In Kürze erscheint im Staatsverlag der DDR:

UdSSR — Staat, Demokratie, Leitung

Dokumente

Hrsg.: Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR
Etwa 544 Seiten; EVP 18 M

Diese bisher umfangreichste deutschsprachige Sammlung von Dokumenten zur sowjetischen Staats- und Wirtschaftsleitung zeigt die schöpferische Tätigkeit der KPdSU zur Stärkung des Sowjetstaates und zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der neuen Entwicklungs-etappe der Sowjetgesellschaft. Rund 40 der 60 aufgenommenen Dokumente erscheinen erstmalig in deutscher Übersetzung.

Unter den hier enthaltenen Beschlüssen der KPdSU und des Sowjetstaates sind z. B. das Gesetz über den Status der Deputierten, das Gesetzeswerk über die örtlichen Sowjets, die Ordnung über die Ministerien, das Staatliche Plankomitee und andere Organe des Ministerrates der UdSSR sowie die Ordnung über die neu zu schaffenden Industrie- und Produktionsvereinigungen.

^{4/} Vgl. dazu insbesondere G. Münzer/H. Püschel, a. a. O., S. 359 ff.; Autorenkollektiv, Urheberrecht der DDR, Berlin 1969, S. 119 ff.